



Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz e. V.

Potsdamer Str. 68, 10785 Berlin, Tel. (030) 2655 0864, Fax (030) 2655 1263, e-mail: bln_berlin@t-online.de

**Senatsverwaltung für Gesundheit,
Umwelt und Verbraucherschutz
II D 401 - z.H. Frau Lubosch
10173 Berlin**

Vorab per E-Mail

Bearbeiter: M. Schubert (BLN)
Dr. A. Meißner (Ökowerk)
M. Diederitz (BLN)

Unser Zeichen 12/0903.2/WG/9

Berlin, 13.5.2009

Betr.: Bewilligungsverfahren für die Grundwasserförderung am Standort des Wasserwerkes Tegel

Hier: Stellungnahme der BLN, des BUND (LV Berlin), des NABU (LV Berlin), der Baumschutzgemeinschaft Berlin, der GRÜNEN LIGA Berlin, der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (LV Berlin), des Naturschutzzentrums Ökowerk Berlin, der NaturFreunde (LV Berlin) und der übrigen BLN-Mitgliedsverbände

Bezug: Ihr Schreiben vom 18. März 2009

Sehr geehrte Frau Lubosch,

zu den uns übersandten Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung:

Vorbemerkung

Der Zeitraum zur Abgabe der Stellungnahme für die Verbände ist mit sechs Wochen extrem knapp bemessen. In diesem Zeitraum ist es zum Beispiel nicht möglich, die der UVS zugrunde liegenden wesentlichen Untersuchungen z.B. zur Grundwasserneubildung etc. in Augenschein zu nehmen. Zum anderen ist dies die Pilotstudie für alle weiteren noch ausstehenden UVS. Hier sollte es möglich sein prinzipielle Einwendungen zu machen, die dann bei späteren Verfahren möglicherweise nicht mehr nötig wären. Dazu fehlte die Zeit.

Prinzipielle Problematik

Es soll ein bestehendes über 100 Jahre altes Wasserwerk, dessen Leistung fortwährend gesteigert und modifiziert wurde, nach heutigem Recht genehmigt werden.

Das Wasserwerk hat eine hohe Bedeutung für die Berliner Wasserversorgung und soll auch aus Sicht der Berliner Naturschutzverbände prinzipiell nicht in Frage gestellt werden. Allerdings sind die Auswirkungen des Betriebs auf Natur und Landschaft erheblich, die Beeinträchtigungen und Schädigungen von Natur und Landschaft sind bislang nicht ausgeglichen worden. Dies gilt insbesondere für die von der Uferfiltration geschädigten Röhrichte in der Landwasser-Übergangszone, für die Feucht- und Auwaldstreifen des Tegeler Sees sowie für die Waldbestände des Tegeler Forsts, der Jungfernheide und des Volksparks Jungfernheide.

Auch der Grundwasserkörper selbst bzw. das geförderte Grundwasser ist durch diverse Altlasten sowie die unmittelbare Nähe zu Industriegebieten und zum städtischen Ballungsraum beeinträchtigt. Hinzu kommt, dass das geförderte Wasser zu einem großen Teil aus Uferfiltrat des Tegeler Sees und künstlich versickertem Oberflächenwasser aus dem Tegeler See stammt. Der See wird durch ein aufwendiges System gemanagt und ist Vorfluter für das Berliner Klärwerk Schönertal. Das von dort über den Nordgraben einfließende gereinigte Abwasser führt für das Wasserwerk zunehmend zu Qualitätsproblemen, z.B. durch nicht abbaubare Medikamentenrückstände etc.

Es stellt sich uns die Frage, warum man bei dem zur Uferfiltratgewinnung unbedingt notwendigen Wasserkörper des Tegeler Sees durch die Klärwerkseinleitung eine Verschmutzung mit persistenten Stoffen zulässt, die bei steigenden Frachten wieder aufwendig aus dem Trinkwasser entfernt werden müssen.

Hinzu kommen weitere Belastungen des Sees aus der Freizeit- und Sportbootnutzung. Da der See eine Bundeswasserstraße ist, sind Fracht-, Freizeit- und Fahrgastschiffe mit Verbrennungsmotoren zugelassen. Durch Treibstoffreste und Rückstände aus dem Verbrennungsprozess wird das Seewasser in unzulässiger Weise verschmutzt. Dazu gibt es in der UVS selbst keine Hinweise.

Die Wasserstände der Oberhavel und des Tegeler Sees werden durch die Schleuse Spandau bestimmt und unterliegen nicht mehr der natürlichen Jahresdynamik.

Die Trinkwasserförderung im Wasserwerk Tegel funktioniert demnach nicht ohne das Qualitäts- und Mengenmanagement des Tegeler Sees unter Einbeziehung der Oberhavel. Damit gehören Förderung, Anreicherung sowie das Wassermanagement des Tegeler Sees aus unserer Sicht zusammen, und es müsste somit aus Verbandssicht für den gesamten Komplex Tegeler See mit OWA, Grundwasseranreicherung und Trinkwassergewinnung eine UVS durchgeführt werden.

Vermutlich wäre aufgrund der Auswirkungen auf Natur und Landschaft ein derartiges Wasserwerk, wollte man es neu errichten, nach heute geltendem Recht nicht oder zumindest in Teilen nicht genehmigungsfähig.

Eine Fördergenehmigung für das Wasserwerk, die 30 Jahre Bestand haben soll, muss auch zukünftige Entwicklungen stärker berücksichtigen. Die vorliegende UVS stellt in dieser Hinsicht ein zu optimistisches Bild der Entwicklung dar, insbesondere was die Entwicklung des Wasserhaushalts bei zunehmenden durch den Klimawandel hervorgerufenen Niederschlagsdefiziten angeht und die steigende Anreicherung des Seewassers mit abwasserbürtigen Stoffen (Medikamentenrückstände).

Vor diesem Hintergrund sind besonders hohe Ansprüche an eine UVS zu stellen, die ja die Voraussetzung für die nachträgliche ordnungsgemäße Genehmigung des Betriebs einer derart komplexen Anlage ist.

Diesem Anspruch wird die Studie aus unserer Sicht nicht ausreichend gerecht. Dies soll nachfolgend belegt werden.

Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Messen muss sich das Genehmigungsverfahren an den Zielen der WRRL: Deren Ziele für den Bereich des Grundwassers (Art. 4 Abs. 1 Teil b WRRL (2000)) können wie folgt umrissen werden:

1. Die Einleitung von Schadstoffen in das Grundwasser zu verhindern oder zu begrenzen und eine Verschlechterung des Zustands aller Grundwasserkörper zu verhindern.
2. Alle Grundwasserkörper zu schützen, zu verbessern und zu sanieren und ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und -neubildung zu gewährleisten, um bis 2015 einen guten Zustand des Grundwassers zu erreichen.
3. Signifikante und anhaltende Trends einer Steigerung der Konzentration von Schadstoffen aufgrund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umzukehren und so die Verschmutzung des Grundwassers schrittweise zu reduzieren.

Die zur Trinkwassergewinnung genutzten Wasserkörper stehen dabei unter einem besonderen Schutz (Art. 7 Abs. 3 - WRRL (2000)): „Die Mitgliedsstaaten sorgen für den Schutz der ermittelten Wasserkörper, um eine Verschlechterung ihrer Qualität zu verhindern und so den für die Gewinnung von Trinkwasser erforderlichen Umfang der Aufbereitung zu verringern (...)“.

Für alle Grundwasserkörper ist bis spätestens 2015 ein guter chemischer und mengenmäßiger Zustand herbeizuführen. Als Kriterium für die Bestimmung des guten mengenmäßigen Zustands dient der Grundwasserspiegel (Anh. V Nr. 2.1.2 - WRRL (2000)).

Bezüglich der Auswirkungen von Grundwasserentnahmen wird weiter folgendes ausgesagt:

„Der Grundwasserspiegel im Grundwasserkörper ist so beschaffen, dass die verfügbare Grundwasserressource nicht von der langfristigen mittleren jährlichen Entnahme überschritten wird. Dementsprechend unterliegt der Grundwasserspiegel keinen anthropogenen Veränderungen, die

1. zu einem Verfehlen der ökologischen Qualitätsziele gemäß Artikel 4 für in Verbindung stehende Oberflächengewässer,
2. zu einer signifikanten Verringerung der Qualität dieser Gewässer,
3. zu einer signifikanten Schädigung von Landökosystemen führen würden, die unmittelbar von dem Grundwasserkörper abhängen (...)“.

Ein guter mengenmäßiger Zustand kann für einen Grundwasserkörper demnach nicht erreicht werden, wenn die von ihm abhängigen Landökosysteme durch anthropogene Maßnahmen signifikant geschädigt werden. Zwar werden die grundwasserabhängigen Landökosysteme durch die WRRL nicht speziell geschützt, ihr Zustand ist aber ein Indikator zur Beurteilung des mengenmäßigen Zustands des Grundwasserkörpers.

Zu diesen Kriterien stellt die UVS nur selten einen Bezug her.

Bedarfsermittlung

Die beantragten Fördermengen in den verschiedenen Varianten basieren auf den Angaben des Antragstellers und werden in der Studie „Wasserversorgungskonzept für Berlin und das von den Berliner Wasserbetrieben versorgte Umland – Entwicklung bis 2040“ (Möller & Burgschweiger 2008) dargestellt. Diese Mengen halten wir aus Verbandssicht nach wie vor für weit überhöht und werden von uns angezweifelt. Sie berücksichtigen u.a. nicht den technischen Fortschritt in Hinblick auf die Weiterentwicklung von Wassersparttechnologien. Vor allem aber erscheint es uns nicht zulässig, dieser Menge einen Sicherheitszuschlag pauschal hinzuzufügen. Wenn ein solcher Havariezuschlag bei nicht vorhersehbaren Notfällen für notwendig erachtet wird, müsste er separat ausgewiesen und im Bedarfsfalle – nach Anfrage von BWB – von der zuständigen Senatsverwaltung freigegeben werden.

Weitere kritische Argumente zum zukünftigen Trinkwasserbedarf finden sich in der Stellungnahme der Berliner Naturschutzverbände zum Wasserversorgungskonzept vom 27. Juni 2008, die Ihnen vorliegt.

Förderbare Grundwassermenge - Kap 2.3, S. 23

Die Festlegung der maximal förderbaren Grundwassermenge bezieht sich laut UVS auf das Gutachten von Zippel & Hannappel (2004), das von der Senatsverwaltung beauftragt wurde.

Dieses Gutachten ist nicht Teil der UVS, jedoch von erheblicher zentraler Bedeutung für die ökologischen Rahmenbedingungen der gesamten Trinkwasserförderung. Aufgrund der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit konnte dieses Gutachten von uns nicht eingesehen werden. Wir haben deshalb folgende Fragen:

- Wurden diese Angaben von unabhängiger Seite auf Ihre Richtigkeit geprüft?
- Kann ausgeschlossen werden, dass es bei dieser Menge nicht doch Zuflüsse von außerhalb des Untersuchungsraums (Barnim) gibt, die nicht ausgeglichen werden und die langfristig zu einem Raubbau an Grundwasserressourcen führen können?
- Wurden die mittelfristigen Auswirkungen des Klimawandels dabei berücksichtigt?

Wir fordern, dass dieses Gutachten Teil der UVS werden soll, dies gilt auch für alle weiteren UVS.

Regelungsfunktion des Bodens - Kap. 3.3.3.2, S. 110 (Uferfiltration)

Nach Angaben in der UVS wurde die Dauerhaftigkeit der Abbauprozesse beim Uferfiltrat im Rahmen des NASRI - Forschungsprojekts durch Pekdeger et al. (2006) untersucht.

Da die dauerhafte Funktion des Uferfiltratsystems eine Grundvoraussetzung der Trinkwasserförderung ist, fordern wir ebenfalls, dass dieses Gutachten Teil der UVS wird. Aufgrund der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit konnte dieses Gutachten von uns ebenfalls nicht eingesehen werden.

Bezüglich der Darstellungen zu diesem Thema in der UVS gibt es einige Fragen:

Auf S. 112 im 4. Abschnitt wird ausgeführt (Zitat): „Bei Sorptionsprozessen muss empirisch von einer langen Leistungsfähigkeit ausgegangen werden, da diese Prozesse insbesondere um die Galerien des WW Tegel seit vielen Jahren wirksam sind und noch immer gute Ergebnisse erzielt werden. Mit dem gegenwärtigen Stand der Forschung lassen sich aber keine konkreten Aussagen treffen, inwieweit Ermüdungserscheinungen auftreten können“.

Andererseits wird in Kap. 3.3.4 auf S. 115 die Aussage gemacht, „dass im Gebiet der Uferfiltration mögliche im Rahmen der UVU zu bewertende Auslaugungserscheinungen mit Auswirkungen auf geologische Strukturen ausgeschlossen werden“.

Derart gegensätzliche Aussagen halten wir für kein solides Fundament, auf dem eine Fördergenehmigung mit einer Dauer von 30 Jahren aufbauen kann. Wir verlangen, dass hierzu in der UVS konkretere Aussagen getroffen werden und Alternativen aufgezeigt werden für den Fall, dass sowohl die förderbare Grundwassermenge nicht exakt bestimmt wurde oder es doch zu Ermüdung oder zu einem Zusammenbruch des Uferfiltratsystems kommt.

Nichtberücksichtigung des Klimawandels

In der vorliegenden UVS finden die Auswirkungen des Klimawandels nur unzureichende Berücksichtigung. Unklar ist deshalb auch, ob dies bei der Ermittlung der förderbaren Grundwassermenge durch Zippel & Hannappel (2004) berücksichtigt wurde.

In der UVS wird in Kap. 5.5 Klima/Luft (S. 241) auf die Probleme des Klimawandels nur kurz eingegangen und dargestellt, dass aufgrund der Untersuchungen von Hattermann et al. (2005) von einem Rückgang der Grundwasserneubildungsrate von ca. 47 mm/a im Zeitraum bis 2046-2055 ausgegangen werden muss. Zitiert wird auch Stock (2005), der einen Rückgang der Grundwasserneubildung in Berlin und Brandenburg um durchschnittlich 40 % annimmt.

Die vorgestellten Ergebnisse eines von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung beim PIK beauftragten Gutachtens zur klimatischen Entwicklung im Berliner Raum (Tagesspiegel vom 19.8.2008 und Internetseite der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung) bekräftigen diese Aussagen, werden aber in der UVS nicht erwähnt. Hier wird unter anderem davon ausgegangen, dass ab 2030 in Trockenperioden im Sommer damit zu rechnen ist, dass der Zufluss des Berliner Gewässersystems zum Erliegen kommt.

Es wird jedoch in der Darstellung der UVS nicht klar, ob diese Aussagen zum Klimawandel in irgendeiner Form Berücksichtigung fanden. Die absehbare Entwicklung wird auf S. 242, vorletzter Absatz, lediglich mit dem Satz kommentiert: (Zitat): „Es ist zu erwarten, dass die Grundwasseranreicherung durch das Wasserwerk Tegel langfristig an Bedeutung gewinnt“.

Es stellt sich die Frage, wo dann dieses Wasser zur Anreicherung herkommen soll?

So wird nämlich andererseits in Kap. 3.4.2.1 Fließgewässer im Abschnitt Oberhavel auf S. 162 relativ ausführlich dargestellt, dass bereits bei einem Vergleich der Jahresreihen 1981-1990 und 1995 - 2004 die am Pegel Ketzin gemessenen sommerlichen Abflüsse der Unterhavel bei MQ um 35 % und bei MNQ um 80 % zurückgegangen sind.

Im Zusammenhang mit der weiteren Darstellung des Trockenjahrs 2003 wird dann weiter erwähnt, dass die aufgeführten Daten zeigen, wie angespannt die Abflusssituation an der Oberhavel bei extremen Wetterlagen bereits ist. Und bezogen auf die Mengenbilanz 2003 wird auf S. 163 ausgesagt (Zitat): „Sie zeigt auch, was bei einer weiteren Erwärmung aufgrund des Klimawandels als Regelfall zu erwarten ist“.

Es findet jedoch keine kritische Auseinandersetzung statt, ob aufgrund dieser Entwicklung die angestrebten Fördermengen überhaupt realistisch sind. Es ist zu befürchten, dass diese

- für die Dauer des Genehmigungszeitraums nicht aufrecht zu halten sind und
- weder die Vorgaben der WRRL realisiert noch die Eingriffe in Natur und Landschaft minimiert werden können.

Die Auswirkungen derartiger Trockenjahre stellt jedoch nicht nur ein Mengenproblem dar, sondern verschlechtert auch die Gewässergüte in der Oberhavel und im Tegeler See. So

wird z.B. in Kap. 3.4.2.2 auf S.168 unten ausgeführt, dass es aufgrund der hydrologischen Verhältnisse im Trockenjahr 2003 zu einem gesteigertem aber unerwünschte Einstrom von eutrophiertem Oberhavelwasser in den Tegeler See kam, da in den Sommermonaten die Entnahme aus dem See durch das WW und die Verdunstungsverluste merklich höher waren als der Zufluss aus der OWA Tegel.

Damit zeigt sich, dass die Dimensionierung der OWA für Trockenjahre und die dann gesteigerte Entnahme von Seewasser nicht ausreicht. So wird auf S. 164 unten dargestellt, dass aufgrund der intensiven Wassernutzung im Oberhavelbereich inkl. Tegeler See die Zielvorgaben der WRRL nicht erreicht werden.

Aus diesem Grund fordern wir eine umfassende Prüfung, ob angesichts der dargestellten klimatischen Entwicklung die angestrebten Fördermengen umweltverträglich und WRRL - konform überhaupt realisierbar sind.

Stauziel Oberhavel und Schleusungswasserbedarf der Schleuse Spandau

Der im Zusammenhang mit der Fahrgast- und Sportbootschiffahrt notwendige Schleusungswasserbedarf in Trockenjahren wie 2003 muss ausführlicher dargestellt werden. Dieser Faktor hat offensichtlich erhebliche Auswirkungen auf den Wasserstand der Oberhavel. Hier ist festzulegen, dass die Interessen der Freizeitschiffahrt nicht stärker gewichtet werden als die der Wasserversorgung. In Trockenjahren müssen deshalb die Schleusungsfrequenzen deutlich eingeschränkt werden.

Ebenso soll dargestellt werden, ob und wie eine umweltverträgliche Veränderung des Oberhavel - Stauziels möglich und sinnvoll ist. Aus unserer Sicht wäre folgende Wasserführung der Oberhavel optimal: Soweit möglich sollte das Winterstauziel noch erhöht werden, höchste Wasserstände sollten im März erreicht werden, ab Mai sollte der Wasserstand möglichst langsam abgesenkt werden, so dass im August-September der tiefste Stand erreicht wird. Es sollte geprüft werden, ob die Stauzieloptimierung nicht rechnergesteuert erfolgen kann.

Einschränkung durch geogene und anthropogene Belastungen - Kap. 2.4, S. 23

Der Tegeler See als Quelle des Uferfiltrats wird über den Nordgraben mit dem gereinigten Abwasser des Klärwerks Schönerlinde gespeist. Dies führt dazu, dass in den Uferfiltratbrunnen immer mehr abwasserbürtige persistente Schadstoffe auftauchen, wie in der UVS dargestellt.

Da dieser Zustand mittel- bis langfristig zu erheblichen Problemen bei der Aufbereitung des Trinkwassers führen wird, muss hier von uns die Klärwerkseinleitung in den See in Frage

gestellt werden. Es ist deshalb in der UVS darzustellen, welche Begründung es für diese Einleitung gibt, und wie man den dadurch entstehenden Problemen begegnen will.

Dieser Zustand lässt erhebliche Zweifel aufkommen, ob das Gesamtsystem der Wasserförderung im Bereich des Tegeler Sees optimal abgestimmt ist.

Ermittlung und Darstellung von Altlastenstandorten - Kap. 3.3.5, S. 117

Da die Betriebsgenehmigung für einen Zeitraum von 30 Jahren gelten soll, ist es unverständlich, warum nicht alle möglichen Altlastenstandorte und damit auch die Verdachtsfälle im Einzugsbereich des Wasserwerks dargestellt werden, auch wenn sie derzeit keine Gefährdung darstellen. Hier fordern wir, auch die Verdachtsflächen darzustellen. Diese Darstellung muss nicht grundstücksscharf erfolgen.

Auswirkungen auf Tier und Pflanze - Kap 3.2, S. 44

Bei der Betrachtung der möglicherweise von Grundwasserabsenkung betroffenen Landschaftsteile besteht ein Missverhältnis bei der Beschreibung wertvoller kleinerer Biotope, wie etwa dem Bumpfuhr in Heiligensee und den unmittelbar im Absenkungsbereich befindlichen ausgedehnten Waldbeständen des Tegeler Forstes, des Forsts Jungfernheide und des Volksparks Jungfernheide. Diese werden in der Ausarbeitung nur äußerst knapp dargestellt.

Letztendlich bleibt durch die Auswahl des Jahres 2000 als Ist-Zustand unklar, ob die Wälder in Laufe des langfristigen Prozesses der Grundwasserabsenkung nicht doch Schaden genommen haben (z.B. durch Zuwachsminderung). Möglicherweise sind auch im zeitlichen Verlauf der Absenkung, die Feuchtezeiger aus der Krautschicht verschwunden sind.

Zu kritisieren ist auf jeden Fall die Aussage der UVS, dass aufgrund von Grundwasserflurabständen von über 4 m kein Einfluss der Grundwasserförderung auf die Waldbäume besteht. Gerade die über 100 Jahre alten Buchenbestände des Tegeler Forstes, aber auch die Altbestände des Jungfernheideparks dürften aufgrund der überwiegend sandigen Böden große Durchwurzelungstiefen erreichen. So fand Hertel (1999) in verschiedenen Buchenbeständen Durchwurzelungstiefen bis 3,0 m. In einem Bestand auf sandigem Substrat fand sich ein sekundäres Maximum der Wurzeldichte in 2,6 m Tiefe.

In der Umgebung von Chorin mit ähnlich geringen Jahresniederschlägen wie in Berlin beträgt die Durchwurzelungstiefe von Buchen bis zu 4 m.

(Quelle: http://www.fh-rottenburg.de/studium/exkursionen/Brandenburgexkursion_04/Mittwoch,_%209.6.2004.htm)

Je höher das Grundwasser ansteht, desto eher dürften die Baumwurzeln auch vom kapillaren Aufstrom profitieren, selbst wenn die Wurzeln das Grundwasser nicht erreichen.

Deshalb sind hier möglichst optimale Grundwasserstände anzustreben, denn desto besser können dadurch Trockenphasen abgepuffert werden.

Hierzu wird in der UVS auf S. 53 formuliert (Zitat) „Ein Beeinträchtigungsrisiko ist für Altholzbestände zu erwarten, die das Grundwasser noch erreichen können. Nicht absehbar sind mögliche Folgen des im Rahmen der Klimaerwärmung erwarteten Niederschlagsrückgangs, von dem insbesondere der Buchenwald betroffen wäre“.

Genau dieses Risiko muss aber im Rahmen einer UVS abgeprüft und möglichst nachvollziehbar dargestellt werden. Da die Vitalität der Baumbestände im Grundwasser-einzugsbereich der Brunnen nicht aufs Spiel gesetzt werden darf, muss hier völlige Klarheit über die Auswirkungen der Trinkwasserförderung herrschen, denn wem wäre damit geholfen, wenn auf den Flächen, auf denen sich das Grundwasser immer wieder neu bilden soll und Luftschadstoffe festgelegt werden, der Wald großflächig Schaden nimmt?

Röhricht – Kap. 3.2.2 Pflanze, S. 51

Bei der Beschreibung der Auswirkungen der Trinkwasserförderung auf das Ufer-Röhricht ist noch folgendes zu ergänzen:

In Trockenjahren kommt es bei einem schnellen Absinken der Seewasserstände und einer gesteigerten Uferfiltratförderung zu einem Austrocknen der normalerweise von Wasser bedeckten Uferbereiche, dadurch werden die Röhrichte im Land-Wasser-Übergangsbereich stark geschädigt, auch ufernahe Gehölze wie Weiden etc. vertrocknen dann (so beobachtet im Trockenjahr 2003). Dies wird auch in der UVS durch die Untersuchungen von Pekdeger (2006) auf S. 141, Abb. 3-4-9 bestätigt.

Das heißt, die Schädigung wird bei zunehmenden Trockensommern noch zunehmen. Da das Röhricht auch keine landseitige Rückzugsbasis mehr hat, kann es bei einem wasserseitigen Verlust nicht mehr in tieferes Wasser über Rhizomausläufer vorwachsen. Damit bleibt festzuhalten, dass Röhricht in Bereichen, die von Brunnengalerien beeinflusst sind, ständig der Pflege durch den Menschen bedarf, da die standörtlichen natürlichen Wachstumsbedingungen außer Kraft gesetzt sind.

Da Röhrichte die Ufer vor Wellenschlag und Erosion schützen, zur Sedimentation von Schwebfrachten im Wasser beitragen und in ihrem Wurzelraum zahlreiche Bakterien beherbergen, die organische Stoffe abbauen und festlegen, sind vitale Röhrichte auch im Interesse der Trinkwasserförderung essentiell. Deshalb müssen im Rahmen der UVS der Erhalt und die Förderung dieser Bestände besondere Berücksichtigung finden. Hierauf wird im Kap. 10 auf S. 344 lediglich mit einem Halb-Satz eingegangen.

Problem eines fehlenden Vergleichszustands als Bemessungsgrundlage für die Bewertung des Eingriffs

Ein wesentliches Problem bei der Darstellung des Eingriffs der Berechnung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist, wie bei ähnlichen Großvorhaben üblich (SPK, Flughafenbau etc.) die hier fehlende Darstellung des Ist-Zustands vor dem Eingriff. Aufgrund des seit 1877 laufenden Betriebs ist die Ermittlung des Ist-Zustands zugegebenermaßen schwierig, aber nicht unmöglich.

So wird in der vorliegenden UVS in Kap. 1.6 - Ergänzende Angaben auf S. 8 behauptet, dass der ursprüngliche Zustand der Umwelt im Einzugsgebiet aufgrund des langjährigen Betriebs des Wasserwerks seit 1977 nicht mehr rekonstruierbar ist, so dass somit die Nullvariante nicht als Referenzzustand herangezogen werden kann, wie es ansonst in derartigen Verfahren üblich wäre. Zudem würden im stadtnahen Bereich noch weitere Faktoren wirken, die Natur und Landschaft verändern, z.B. Aufschüttung von Feuchtgebieten etc.

Dem muss entgegengehalten werden, dass es in Deutschland aufgrund einer Vielzahl von Universitäten und Forschungseinrichtungen kaum ein anderes Gebiet mit einer derartig guten historischen Datenlage zu Natur und Umwelt gibt, wie der Berliner Raum. Aufgrund dieser historischen Daten sollte es möglich sein, zumindest den ungefähren Zustand der Umwelt im Bereich des Einzugsgebiets zu rekonstruieren.

Da außerdem die Wasserförderung bis etwa 1930 ein wesentlich geringeres Fördervolumen aufwies, hätte man auch einen früheren Zeitpunkt z.B. 1930 als Vergleichszeitpunkt wählen können. Somit wäre wenigstens ein ungefährer Überblick über die Auswirkungen der Wasserförderung auf Flora, Fauna und Böden möglich gewesen.

So gibt es z.B. historische Luftaufnahmen vor dem 2. Weltkrieg zum Zustand der Röhrichte, es gibt zahlreiche bodenkundliche Untersuchungen, Pollenanalysen sowie Untersuchungen zur Flora und Fauna des Tegeler Sees und der Wälder (z.B. Sukopp 1981, Sukopp & Blume 1986, Bouvier 1929/49). Eine Beschreibung für den Zustand der Jungfernhede vor Beginn der Umwandlung als Parkanlage findet man z.B. bei Giese (1971, 1973), um nur einige wenige Beispiele zu nennen.

Selbst in der UVS wird in Kap. 3.3.2.3 auf S. 101 dargestellt, dass zur Kartierung vorhandener Torfböden die historische Keilhacksche Karte verwendet wurde, die im Wesentlichen den Zustand vor der intensiven Nutzung des Grundwassers beschreibt. Auch dies ist eine Grundlage, die zur Erarbeitung eines historischen Vergleichszustands hervorragend geeignet gewesen wäre.

Beachtung der Zielvorgaben der Wasserrahmenrichtlinie bei der Eingriffsbewertung

Um die Schwierigkeiten bei dem Versuch, den Ist-Zustand zu rekonstruieren, zu umgehen, können die Zielvorgaben der Wasserrahmenrichtlinie hilfreich sein. Diese müssen auf jeden Fall zukünftig Beachtung finden, so darf die Wasserförderung zukünftig nicht mehr dafür ursächlich sein, dass

- die ökologischen Qualitätsziele gemäß Artikel 4 für in Verbindung stehende Oberflächengewässer nicht erreicht werden
- es zu einer signifikanten Verringerung der Qualität dieser Gewässer kommt
- es zu einer signifikanten Schädigung von Landökosystemen, die unmittelbar von dem Grundwasserkörper abhängen, kommt.

Darüber hinaus ist z.B. im Berliner Naturschutzgesetz (NatSchGBln (2008)) nach § 26 die Zerstörung und/oder Beeinträchtigung von Mooren, Sümpfen, Röhrichten usw. verboten. Nach § 26 c und e sind vor allem die Röhrichte an den Gewässerufeln besonders geschützt.

Das bedeutet, dass die Trinkwasserförderung so gestaltet werden muss, dass die genannten Ziele erreicht werden können. Dazu finden sich in der vorliegenden UVS aber nur wenige Hinweise, und es wird nicht geprüft, ob diese Vorgaben erreicht werden.

So wird z.B. im Kap. 3.4.2.1 Fließgewässer auf S. 164 unten beschrieben, dass in Trockenjahren bei der Oberhavel u.a. aufgrund der Wasserentnahme für die Trinkwasserförderung die Zielvorgaben der WRRL für die Oberhavel nicht erreicht werden. Demnach wird die Wasserqualität des Tegeler Sees auf Kosten der Oberhavel verbessert.

Wir fordern deshalb, dass in der UVS Fördermengen und Art der Förderungen, bzw. alle Auswirkungen der Wasserförderung mit den Zielvorgaben der Wasserrahmenrichtlinie abgestimmt werden müssen. Ist das Erreichen der Zielvorgaben mit den beantragten Mengen und Fördermodi nicht zu erreichen, müssen diese verändert werden.

Ebenfalls sind alle Auswirkungen bzw. Beeinträchtigungen der gesetzlich geschützten Biotope darzustellen und die Wasserförderung ist so zu gestalten, dass diese unterbleiben.

Nur so kann aus unserer Sicht auf die Festlegung eines historischen retrospektiven Vergleichszustands verzichtet werden.

Vermeidung

Im Rahmen einer UVS ist die Notwendigkeit des Eingriffs zu begründen und gleichzeitig darzulegen, ob es Möglichkeiten zur Vermeidung gibt. Letzteres ist in der vorliegenden UVS nicht geschehen. Eine wesentliche Methode zur Reduzierung des Bedarfs wäre die Förderung weiterer Wassersparttechnologien sowie die Setzung von Anreizen zum Wassersparen bei Industrie und Bevölkerung. Da dies nicht unbedingt im Interesse der BWB liegt,

muss die Genehmigungsbehörde dieses einfordern. Oder aber es ist darzustellen, warum dies nicht möglich ist.

Die Einführung neuer Wassersparttechnologien ist angesichts der zu erwartenden klimatischen Probleme sowieso nötig, je früher dies angegangen wird, umso besser für Natur und Landschaft.

Grundwasseranreicherung

Aus unserer Sicht können die bisherigen Mengen der seit Jahrzehnten durchgeführten und im unmittelbaren Betriebszusammenhang mit dem Wasserwerk Tegel stehenden Grundwasseranreicherung nicht als Ausgleich und Ersatz bzw. Minderung des Eingriffs betrachtet werden - Mengen die darüber hinaus zukünftig zusätzlich versickert werden, jedoch schon.

Dass keine Untersuchungen zu den Auswirkungen einer Trinkwasserförderung ohne Grundwasseranreicherung (GWA) stattgefunden haben, ist aus Sicht der Naturschutzverbände akzeptabel. Nicht akzeptabel ist jedoch, dass keine Untersuchungen zu den Möglichkeiten und Auswirkungen einer über das festgelegte Maß von 20 Mio. m³ hinaus erfolgten Anreicherung stattgefunden haben.

So ist vorstellbar, dass eine höhere Grundwasseranreicherung zur Reduzierung der ökologischen Schäden durch die Grundwasserförderung führt. Dies hätte als Vermeidungsstrategie dargestellt werden müssen. Folgende Punkte müssen deshalb Bestandteil der UVS sein:

- Bis zu welchen Rahmen ist eine Anreicherung technisch möglich und sinnvoll?
- Welches sind die Auswirkungen auf den Naturhaushalt (Gewässer, Vegetation, Böden)?
- Welche Kosten entstehen dabei?

Es ist nicht nachzuvollziehen, warum dies nicht geprüft wurde. Wenn es fachliche Gründe gibt, die gegen eine Ausweitung sprechen, müssen diese dargelegt werden.

Zusätzlich sollte dargestellt werden, ob auf Baumwerder als Anreicherungsstandort verzichtet werden kann. Hier werden nur relativ geringe Mengen versickert (max. 1 Mio. m³/a). Andererseits würde sich die Insel sehr gut als Rückzugsgebiet für Flora und Fauna eignen. Gegebenfalls könnten dort naturnahe Versickerungsbecken wie an der Kuhlake gestaltet werden.

Es bleibt zudem unklar, warum die Grundwasseranreicherung gemäß Regulierungsvariante (Kap. 8, S. 299 ff) erst zum Zeitpunkt der „zusätzlichen“ Förderung auf 20 Mill. m³ hochgefahren wird. Im Sinne einer möglichst naturverträglichen Förderung ist die verstärkte GWA auch bei der Regelförderung zu bevorzugen.

Optimierung der Förderungsbedingungen für Natur und Landschaft

Das einzige Zugeständnis beim Betrieb der Uferfiltratgalerien ist die Zusage, die Galerien Tegelort Süd und Tegelort Nord generell nur in einem Grundlastbetrieb zu fahren und nur bei hohem städtischen Gesamtbedarf dort die max. Fördermengen auszuschöpfen.

Darüber hinaus wurde jedoch nicht geprüft, ob weitere Maßnahmen zur Minimierung des Eingriffs möglich sind, z.B. die Verlegung einzelner Galerien. So gibt es z.B. eine Studie von Schneck (2006), deren Inhalt es ist, die Trinkwasserförderung möglichst optimal an ökologische Erfordernisse anzupassen. Eine derartige Untersuchung fehlt hier völlig.

Wir fordern deshalb, alle nach dem Stand der Technik möglichen Maßnahmen zur Eingriffsminimierung darzustellen und hinsichtlich ihrer Eignung für die Anwendung im Wasserwerk Tegel nachvollziehbar zu bewerten.

Gewichtete Gesamtbewertung – Kap. 9.9, S. 335

Das Kap. „Gewichtete Gesamtbewertung“ ist aus unserer Sicht nur schwer nachvollziehbar und bedarf der Überarbeitung, dies betrifft u.a. die Tab 9.3 (Bewertungskriterien).

Hier erstaunt vor allem die Berücksichtigung der Folgen der Stilllegung des Wasserwerks Jungfernheide. Nach unserer Auffassung erfolgte die Stilllegung des Wasserwerks Jungfernheide aus Gründen, die mit der vorliegenden UVS nichts zu tun haben. Zumindest wurde dies öffentlich nie so dargestellt.

Umso mehr erstaunt es jetzt, wenn bei der „Gewichteten Gesamtbewertung“ Effekte, die durch die Stilllegung des Wasserwerks erfolgen (Grundwasseranstieg), in die Wertung der Effekte der Grundwasserförderung in Tegel mit einfließen und diesem quasi gutgeschrieben werden, siehe dazu Variante 2, S. 340 - 1. Absatz, S. 310 - letzter Absatz und S. 311 – 1. Absatz.

Umgekehrt sollen aber nach Meinung der UVS-Gutachter Probleme der Kellervernässung im Bereich des stillgelegten Wasserwerks nicht dem Wasserwerk Tegel zugeschrieben werden, so auf S. 337 der UVS: (Zitat) „Als Effekt eines externen Projektes ist dies kein Eingriff durch das WW Tegel. Nach Ansicht der Gutachter sollte darauf kein Vergleich der Varianten des WW Tegel beruhen“.

Dieser Meinung sind wir auch, sowohl negative als auch positive Effekte der Stilllegung von Jungfernheide haben in einer Bewertungsmatrix für die Fördervarianten von Tegel nichts zu suchen.

Des Weiteren halten wir die Infragestellung der Variante 2000 durch die UVS-Gutachter als Vergleichsgrundlage als problematisch. Statt dieser wird von den Gutachtern vorgeschlagen, die Mittelwerte einer Zeitreihe von 1991 bis 2007 als Vergleichsbasis zu verwenden. Begründet wird dies damit, dass das Jahr 2000 ein Ausnahmejahr mit sehr geringer Förder-BLN-Stellungnahme zum Bewilligungsverfahren Wasserwerk Tegel GW-Bewilligung_WW_Tegel.doc

menge war und man eigentlich vom Mittelwert 1991 - 2007 ausgehen sollte, oder sogar eine längere Zeitreihe von 1982 bis 2007 heranziehen sollte.

Nach unserer Ansicht ist aber bezogen auf den Wasserverbrauch eine ältere Zeitreihe in keiner Weise repräsentativ für den heutigen Wasserverbrauch. Auch im Bezug zum Durchschnittswert 1991-2007 zeigt sich, dass ab dem Jahre 1999 nur drei von neun Jahren über der Fördermenge von 2000 liegen (S. 21 Abb.2-1). Das Jahr 2000 kann damit durchaus als Referenzzustand für die Fördermengen angesehen werden und die Effekte einer erhöhten Förderung werden dadurch nicht überschätzt. (Die Verwendung des Jahres 2000 als Referenz für die naturräumliche Belastung ist hingegen - wie oben ausgeführt - problematisch.)

Sicherheitszuschläge in der Regulierungsvariante

In der vorgeschlagenen Regulierungsvariante 3 (Kap. 8, S. 300 f) wird oberhalb der zu erwartenden Grundwasserförderung gemäß Bedarf (Regelförderung) ein pauschaler Sicherheitszuschlag von über 20 % einbezogen. Als „Kompensation“ bei der Nutzung des Sicherheitszuschlages wird zum einen die erhöhte Grundwasseranreicherung genannt und zum anderen die Zusicherung, die Galerien Tegel Nord und Süd erst als allerletzte unter Vollast zu nehmen.

Es fehlt eine Regelung für die Nutzung des Sicherheitszuschlags. Ein pauschaler Sicherheitszuschlag wird von den Verbänden abgelehnt (siehe auch Stellungnahmen und Aussprachen zum Wasserversorgungskonzept). Von der Genehmigungsbehörde ist eine entsprechende praxisnahe Regelung zu entwickeln: Wann wird der Sicherheitszuschlag genutzt, wer genehmigt und wer überwacht die Nutzung?

Gemäß unserer Stellungnahme zum Wasserversorgungskonzept halten wir die angestrebte Bewilligungsmenge von max. 235 Mill. m³ für ganz Berlin als zu hoch gegriffen. Demzufolge wäre bei Abschluss aller Bewilligungsverfahren zu prüfen, inwieweit nicht für das WW Tegel die Beschränkung auf die Regulierungsvariante mit 97 %-Förderung - wie auf S. 301 dargestellt – ausreichend ist.

Prinzipielle Problematik der vorliegenden Eingriffsbewältigung sowie der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Wir bemängeln grundsätzlich, die Vorgehensweise bei der Ermittlung des Eingriffsumfanges und dessen Bewertung sowie die Systematik der vorgeschlagenen Ersatzmaßnahmen.

Bei der BLN werden jährlich zahlreiche Planungsverfahren, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden sind, bearbeitet. Zur Ermittlung des Eingriffsumfanges werden dabei unterschiedlichste Verfahren verwendet, das gebräuchlichste Verfahren ist das „Verfahren

zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Berlin“ aus dem Jahre 2005, das eine Weiterentwicklung des AUHAGEN-Verfahrens aus dem Jahre 1994. Daneben existieren mehrere andere Verfahren.

Allen gemeinsam ist der Umstand, dass zunächst der Zustand vor dem Eingriff mit dem nach dem Eingriff verglichen und damit der Eingriffsumfang und die Betroffenheit einzelner Schutzgüter ermittelt werden. Die Bewertung erfolgt beispielsweise mit Wertpunkten oder Wertstufen oder verbal-argumentativ.

Zur Bewältigung der Eingriffe werden in einem Landschaftspflegerischen Begleitplan Minderungs-, Schutz-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen formuliert.

Dies führt in der überwiegenden Zahl der Verfahren zu klar nachvollziehbaren Eingriffsbewertungen und Kompensationsmaßnahmen. In dem vorliegenden Fall vermissen wir eine derartige logisch nachvollziehbare Vorgehensweise dagegen völlig.

Es ist uns klar, dass eine der üblichen Methodiken nicht ohne Anpassungen in diesem Bewilligungsverfahren hätte verwendet werden können. Es gäbe sicher eine Reihe von Fragen zu klären: Welches ist der Zustand vor dem Eingriff? Welcher Zeitpunkt ist der Vergleichszeitpunkt, ist es das Jahr 2000 oder wie von uns für Fauna, Flora und Boden vorgeschlagen das Jahr 1930?

Auch eine kritische Auseinandersetzung mit der Anwendbarkeit der zur Verfügung stehenden Methodik wäre denkbar gewesen. Auch diese Diskussion fehlt leider. Wir gehen davon aus, dass es beim Neubau von Wasserwerken in anderen Bundesländern Eingriffsbewertungen nach den entsprechenden gesetzlichen Grundlagen gibt, die mit hätten herangezogen werden können.

Somit haben die vorgeschlagenen Minderungs- und Ersatzmaßnahmen auf S. 341 - 342 den Charakter des Zufälligen. Diese gleichen die Eingriffe nicht in gleichartiger Weise aus. Die Grundwasserentnahme führt weiträumig zu erheblichen Auswirkungen. Mit einer guten Seite des eher allgemein gehaltenen Textes diesen gerecht zu werden, ist nicht möglich. Jedes kleinere Planfeststellungsverfahren für ein Straßenbauvorhaben oder eine Baugenehmigung im Außenbereich beinhaltet mehr Information zur Eingriffsbewältigung als dieses Bewilligungsverfahren.

Das Bundesnaturschutzgesetz regelt in den § 18 ff, die Art der durchzuführenden Kompensation.

Zu den Anforderungen an Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wird auf das „Rechtsgutachten zur Anwendung der Eingriffsregelung des neuen Bundesnaturschutzgesetzes und des Berliner Naturschutzgesetzes“ von K. Sommer (2004) verwiesen, das der Stellungnahme beigelegt ist (Anlage).

Am augenfälligsten wird die Problematik beispielsweise bei den seit 1943 auf Baumwerder und seit 1952 in Saatwinkel betriebenen Grundwasseranreicherungen. Diese können u. E. nicht als Minderungsmaßnahmen herangezogen werden, sie gehören ganz klar zur Beschreibung des Ist-Zustandes. Maßnahmen, die mehr als 50 Jahre laufen, sind keine Minderungsmaßnahme!

Nur die Anlage von neuen Grundwasseranreicherungsanlagen wäre eine Kompensationsmaßnahme.

Vor diesem Hintergrund erwarten wir eine Überarbeitung des Kapitels 10. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und die Erarbeitung eines Landschaftspflegerischen Begleitplanes mit konkreten zeitlich festgelegten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bis zum Erörterungstermin am 14. Juli 2009, der bisher fehlt. Zur Vermeidung von Verfahrensmängeln sollte die zuständige Behörde ggf. eine weitere öffentliche Beteiligungsrunde einplanen.

Zur weiteren Prüfung und Ausarbeitung schlagen wir folgende Ausgleichsmaßnahmen vor:

- Deutliche Erhöhung der Grundwasseranreicherung, gegebenenfalls Bau neuer Grundwasseranreicherungsbecken im Einzugsbereich der Galerien
- Umgestaltung der technischen Grundwasseranreicherung auf Baumwerder zu einem naturnahen Versickerungssystem wie bei der Kuhlake
- Vernässung der vorhandenen Moorsenken auf Scharfenberg wie in der UVS vorgeschlagen
- Finanzierung von Waldumbaumaßnahmen in Richtung Laubwald im Tegeler Forst und Jungfernheide durch Berliner Forsten
- Ausbau und langfristige Finanzierung der Röhrichtpflegemaßnahmen im Bereich des Tegeler Sees
- Bau von Vernässungsgräben im Volkspark Jungfernheide, vorerst Prüfung auf Machbarkeit
- Langfristige Sicherung des Geländes des Wasserwerks Jungfernheide als Landschaftsschutzgebiet inkl. Fortführung der Pflege bzw. Erhalt des Wasserregimes für Faule Spree und der vorhandenen Sickerbecken mit Grundwasser. Erarbeitung einer Gestaltungs- und Pflegekonzeption für das Gelände.

Hinzu kommt die Prüfung und möglichst Änderung von raumübergreifenden Problem-bereichen:

- Änderung der Ableitung der Abwässer vom Klärwerk Schönerlinde
- Regelung und Minimierung des motorisierten Bootsverkehrs im Tegeler See und Steuerung des Spandauer Schleusenverkehrs bei Niedrigwasserständen

- Zur Finanzierung der verschiedenen Maßnahmen zur Verbesserung der Grundwassersituation im Berliner Raum ist aus unserer Sicht auch die Zweckbindung des Grundwasserentnahmegeldes in Betracht zu ziehen.

Resumee

Formal fehlt der UVS im Hauptteil die Stringenz, so sind z.B. die Auswirkungen extremer Klimasituation und generell des Klimawandels über mehrere Kapitel verstreut. Die Beschreibung der Auswirkungen auf Natur und Landschaft erscheinen mehrfach eher oberflächlich abgefasst. Auch finden sich wiederholt widersprüchliche Angaben zu Fachfragen. Für die folgenden Bewilligungsverfahren erwarten wir diesbezüglich eine Verbesserung in der inhaltlichen Qualität. Inwieweit die UVS für das WW Tegel überarbeitet werden muss, hängt für uns vor allem an der nicht ausreichenden bzw. fehlenden Konzeption für Eingriffsminimierung und Ausgleich.

Wesentliche Grundlagen der Trinkwasserförderung so z.B. die „Bestimmung der maximal förderbaren Trinkwassermenge“ werden nur sehr kurz abgehandelt. Da die Originalgutachten nicht einsehbar waren, ist hierzu eine umfangreichere Darstellung in der UVS notwendig.

Die Nachhaltigkeit der Trinkwasserförderung im Zeichen der Klimaerwärmung wird nach unserer Einschätzung nicht ausreichend belegt. Es werden auch keine Angaben gemacht, ob und wie die notwendigen Zuflussmengen über Spree und Havel nach Berlin aus Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern (Müritz) zukünftig geliefert werden können. Ist hierzu eine vertragliche Absicherung erfolgt? Kann das Stauziel der Oberhavel und die geforderte Wasserqualität langfristig eingehalten werden?

Bei der Begründung des Eingriffs wird auf das Wasserversorgungskonzept für Berlin von Möller & Burgschweiger (2008) verwiesen. Die dort dem zukünftigen Verbrauch zugrunde gelegte Bevölkerungsentwicklung wurde von uns bereits im Schreiben vom 27.6.2008 an Herrn Burgschweiger von der BWB kritisiert. Diese Kritik halten wir weiter aufrecht und müssen feststellen, dass die im Wasserversorgungskonzept genannten Verbrauchszahlen ungeprüft von der UVS übernommen wurden und auch keine weitergehende substantiierte Bedarfsbegründung erfolgte. Dies betrifft auch die Argumentation hinsichtlich möglicherweise zu erwartender, nicht tolerierbarer Belastungen der Spree durch Sulfate aus den Tagebauseen.

Es werden weder in der UVS noch im Wasserversorgungskonzept Angaben gemacht, ob und wie z.B. eine Eingriffsminimierung, z.B. durch Senkung des Wasserverbrauchs geprüft wurde.

Zu einer Eingriffsminimierung kann neben der Verringerung der Fördermengen, auch eine Erhöhung der Grundwasseranreicherung durch künstliche Versickerung über das bisherige Maß beitragen.

Ebenfalls wären vermutlich Eingriffsminimierungen durch Modifikationen oder Verlegung von Brunnengalerien denkbar. Insgesamt wurde die gesetzlich geforderte Prüfung der Eingriffsminimierung nur sehr unvollständig wahrgenommen. Hier fordern wir eine Nachbearbeitung.

In der UVS wird nachvollziehbar dargestellt, dass die Trinkwassergewinnung im Wasserwerk Tegel nicht ohne das gleichzeitige Wassergütemanagement des Tegeler Sees inklusive Grundwasseranreicherung funktioniert, es ist deshalb fragwürdig, nur für die Einzelkomponente „Wasserförderung“ eine UVS durchzuführen, die ja ohne die anderen Maßnahmen nicht funktioniert. Dies betrifft insbesondere auch die zunehmende Belastung des Sees mit abwasserbürtigen Stoffen. Hier wird erkennbar gegen die Vorgaben der WRRL verstoßen. Wir fordern deshalb die Einbeziehung aller Komponenten des Wasserförderungssystems Tegeler See in die UVS.

Ein weiterer essentiell notwendiger Baustein der Wasserförderung am Tegeler See ist die dauerhafte Funktion des Uferfiltratsystems. Die dazu erstellten Gutachten sind aus unserer Sicht in der UVS nur unzulänglich dargestellt, besonders was die Aussagen über die Dauerhaftigkeit der Funktion betrifft. Diese muss für den Genehmigungszeitraum sicher gestellt sein, bzw. es müssen Alternativen benannt werden.

Es gibt keine Beschreibung von Umfang und Dimensionierung der Eingriffsfolgen mit einem nachvollziehbaren Verfahren. So werden z.B. in Berlin Eingriffs- und Ausgleichstatbestände häufig nach dem sog. „AUHAGEN-Verfahren“ ermittelt. Ohne Dimensionierung des Eingriffs kann auch der Umfang der Ausgleichsmaßnahmen nicht fachgerecht festgelegt werden. Zu den möglichen Ausgleichsmaßnahmen haben wir Vorschläge zusammengestellt. Offen bleibt auch die Frage nach dem Umgang mit den Sicherheitszuschlägen.

Die fehlende Konzeption für Eingriffsminimierung und Ausgleichsmaßnahmen stellt nach unserer Auffassung den größten Mangel der vorgelegten UVS dar. Insgesamt ist die vorgelegte UVS aus den genannten Gründen nach unserer Einschätzung nicht ausreichend. Wir fordern eine Nachbearbeitung der genannten Punkte und die Erarbeitung eines Landschaftspflegerischen Begleitplanes, der alle Schutz-, Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nachvollziehbar darstellt und einen zeitlichen Rahmen für diese vorgibt.

Für die Eingriffsbewältigung als wesentliche Grundlage für diese und die weiteren zu erteilenden Bewilligungen für die Grundwasserförderung der Berliner Wasserwerke ist letztendlich ein Ausgleichskonzept für ganz Berlin zu bevorzugen, dass dem Gesamteingriff der Trinkwasserförderung in Berlin gerecht wird.

Zitierte Literatur

- Böcker, R., Sukopp, H., Blume, H.-P., Grenzius, R., Horbert, M., Kirchgeorg, A., Pachur, H.-J., Ripl, W. & A. von Stülpnagel 1986: Ökologische Karten Berlins – Beispiel Tegel und Tegeler See. In: Hofmeister, B., Pachur, H.-J., Pape, C. & G. Reindke (Hrsg.): Berlin – Beiträge zur Geographie eines Großstadtraums. Festschrift zum 45. Deutschen Geographentag in Berlin. Verlag Reimer: 29-72.
- Bouvier K. o. J.: Aus der Geschichte des Berliner Stadtwalds. Mskr. Landesforstamt Berlin (1929 -1949).
- Giese, C. 1971: Botanische Beobachtungen im Volkspark Jungferneheide. Mskr. Wissenschaftliche Hausarbeit, Päd. Hochschule Berlin.
- Giese, C.1973: Der Volkspark Jungfernheide. Berliner Naturschutzblätter 17: 3-14.
- Exkursionsprotokoll der FH Rottenburg: http://www.fh-rottenburg.de/studium/exkursionen/Brandenburgexkursion_04/Mittwoch,%209.6.2004.htm Download am 10.5.2009.
- Hertel, D. 1999: Das Feinwurzelsystem von Rein- und Mischbeständen der Rotbuche: Struktur, Dynamik und interspezifische Konkurrenz. – Diss. Botanicae 317; Berlin.
- Möller, K. & Burgschweiger, J. (Hg.) / WVK 2008: Wasserversorgungskonzept für Berlin und das von den Berliner Wasserbetrieben versorgte Umland.- Berlin.
- Schneck, A. 2006: Optimierung der Grundwasserbewirtschaftung unter Berücksichtigung der Belange der Wasserversorgung, der Landwirtschaft und des Naturschutzes. Dissertation am Institut für Wasserbau, Universität Stuttgart. In: Mitteilungen / Institut für Wasserbau, Universität Stuttgart: H. 153. 160 S. + Anhang.
- Sukopp, H. 1981: Grundwasserabsenkungen – Ursachen und Auswirkungen auf Natur und Landschaft Berlins. Wasser – Berlin 1981. Bd. 1. Die technisch – wissenschaftlichen Vorträge auf dem Kongress Wasser - Berlin 1981: 239-272.
- Tagespiegel vom 19.8.2008: Klimawandel - Ein heißes Thema für Berlin. <http://www.tagesspiegel.de/berlin/Klimawandel;art270,2596173>
- WRRL (WASSERRAHMENRICHTLINIE) 2000: „Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (‘EU-Wasserrahmenrichtlinie’). In: Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 327 /1- /21 vom 22.12.2000, Luxemburg.

Mit freundlichem Gruß

Manfred Schubert

Geschäftsführer

für unsere nach § 60 BNatSchG anerkannten Mitgliedsverbände:

gez. C. Arns	(Bund für Umwelt und Naturschutz, LV Berlin)
gez. Dr. H. Berger	(Naturschutzzentrum Ökowerk Berlin)
gez. C. Dannel	(NaturFreunde, LV Berlin)
gez. T. Hauschild	(Naturschutzbund Deutschland, LV Berlin)
gez. Prof. Dr. H. Kenneweg	(Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, LV Berlin)
gez. L. Miller	(GRÜNE LIGA, Berlin)
gez. A. Solmsdorf	(Baumschutzgemeinschaft Berlin)

Anlage